

Conditions générales relatives aux ascenseurs, escaliers mécaniques et trottoirs roulants

## Allgemeine Bedingungen für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige

Vertragsbedingungen zu den technischen Normen im Bereich  
der Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige

# 118/370

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

---

2007-04 1. Auflage

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	4
<b>0 Geltungsbereich</b> .....	5
0.1 Abgrenzung .....	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil ..	5
0.3 Verständigung .....	5
<b>1 Werkvertrag</b> .....	7
1.1 Ausschreibung .....	7
1.2 Angebot des Unternehmers .....	8
1.3 Pflichten der Vertragspartner .....	8
<b>2 Vergütungsregelungen</b> .....	10
2.1 Allgemeines .....	10
2.2 Inbegriffene Leistungen .....	10
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen .....	10
<b>3 Beststellungsänderung</b> .....	11
<b>4 Bauausführung</b> .....	11
<b>5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten</b> ..	12
5.1 Ausmassbestimmungen .....	12
5.2 Zahlungsmodalitäten .....	12
<b>6 Abnahme der Anlage und Haftung für Mängel</b> .....	13
6.1 Verfahren gemäss Aufzugs- verordnung / STEG .....	13
6.2 Inverkehrbringen und Abnahme .....	13
6.3 Haftung für Mängel .....	13

# VORWORT

## **Inhalt und Zweck der Norm**

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe *Allgemeine Bedingungen Bau* (ABB). Sie enthält in Ergänzung und Abänderung der Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen im Bereich der Gebäudetechnik.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

## **System der Allgemeinen Bedingungen Bau**

Die Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder in begründeten Fällen abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

## 0 GELTUNGSBEREICH

### 0.1 Abgrenzung

Die vorliegende Norm SIA 118/370 enthält Vertragsbedingungen für die Lieferung, Montage und das Inverkehrbringen von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält Änderungen dazu (siehe Ziffer 0.2.3).

### 0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie – wie die Norm SIA 118 – bei der Ausgestaltung des Vertrages als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Art. 7 und Art. 21 Norm SIA 118 gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

0.2.3 Die vorliegende Norm enthält folgende Änderungen der Norm SIA 118:  
– Ziffer 5.2 ersetzt Art. 144 bis und mit Art. 152 Norm SIA 118.  
– Ziffer 6.2.2 ersetzt Art. 164 Norm SIA 118.

0.2.4 Damit die in Ziffer 0.2.3 genannten Änderungen der Norm SIA 118 wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass sie der Norm SIA 118 vorgehen. Dazu kann folgender Text verwendet werden: «Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/370 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor.»

### 0.3 Verständigung

#### 0.3.1 Fachausdrücke

Für die Anwendung der Norm gelten die folgenden Begriffe:

Anlage <i>Installation</i>	Aufzug, Fahrtreppe oder Fahrsteig.
Aufzug <i>Ascenseur</i>	Ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Fahrkorbs an starren Führungen entlang mit einer Neigung gegenüber der Horizontalen von mehr als 15° bewegt wird und zur Beförderung von Personen und/oder Waren bestimmt ist.
Fahrtreppe <i>Escalier mécanique</i>	Kraftbetriebene Anlage mit umlaufenden Stufenbändern zur Beförderung von Personen in Auf- und Abwärtsrichtung.
Fahrsteig <i>Trottoir roulant</i>	Kraftbetriebene Anlage mit umlaufenden stufenlosen Bändern (z.B. Paletten, Gurt) zur Beförderung von Personen zwischen auf gleicher oder auf unterschiedlicher Höhe liegenden Verkehrsebenen.
Bauvorarbeitenplan <i>Plan des avant-travaux</i>	Plan des Unternehmers, in welchem sämtliche bauseitigen Vorarbeiten spezifiziert sind. Bauvorarbeiten- und Dispositionsplan können auch in einem Plan zusammengefasst werden.
Dispositionsplan <i>Plan de disposition</i>	Anlageplan des Unternehmers, der den Einbau der Anlage im oder am Gebäude wiedergibt, einschliesslich der Räume für Maschinen (sofern vorhanden), Räumlichkeiten und zugehörigen Einrichtungen wie Apparatekasten usw. sowie der erforderlichen Schutzräume und Zugänge zur Anlage.

Kontrollplan <i>Plan de contrôle</i>	Vom Bauherrn genehmigtes Exemplar des Bauvorarbeiten- und des Dispositionsplans.
Montage <i>Montage</i>	Einrichtung der Anlage im Gebäude.
Inverkehrbringen <i>Mise sur le marché</i>	Übertragung der Anlage auf den Bauherrn, indem der Unternehmer die Anlage dem Bauherrn erstmals zur Verfügung stellt (vgl. Art. 3 Aufzugsverordnung, SR 819.13, und Art. 3 STEG, SR 819.1).

### 0.3.2 **Abkürzungen**

NIV	Niederspannungs-Installations-Verordnung
SR	Systematische Rechtssammlung
STEG	Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

# **1 WERKVERTRAG**

## **1.1 Ausschreibung**

### **1.1.1 Allgemeines**

1.1.1.1 Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

### **1.1.2 Ausschreibungsunterlagen**

1.1.2.1 Der Bauherr gibt in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, wenn er keine Unternehmervarianten berücksichtigen will.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine für die Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben. Aus diesen Angaben können der Bauherr und der Unternehmer nur insoweit Rechte ableiten, als dies die Vertragsurkunde vorsieht.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind Pläne und Dokumentationen in geeigneter Form und geeignetem Massstab beizulegen, welche folgende Informationen enthalten:

- Art und Zweck der Anlage;
- Aufzugschacht, Fahrtreppen- und Fahrsteigeinbaustelle;
- allfälliger Maschinenraum oder anderer Raum, sofern die Apparatkasten extern installiert werden;
- Zugang zum Einbauort in den einzelnen Stockwerken (z.B. Tragfähigkeit und Lichtraumprofile).

1.1.2.5 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen er verlangt.

### **1.1.3 Leistungsverzeichnis**

1.1.3.1 Das Leistungsverzeichnis kann vom Bauherrn als funktionale Beschreibung mit allen Anforderungen oder als Beschreibung sämtlicher Elemente der Anlage in neutraler oder produktspezifischer Form erstellt werden.

1.1.3.2 Das Leistungsverzeichnis beschreibt die auszuführende Anlage und definiert die vom Bauherrn geforderten Funktionen und theoretischen Förderleistungen. Ausführungsvarianten und Spezifikationen im Leistungsverzeichnis sind klar und separat zu kennzeichnen.

1.1.3.3 Die Erstellung der Anlage kann auf der Basis des Normpositionen-Katalogs (NPK) von CRB ausgeschrieben werden.

## 1.2 Angebot des Unternehmers

### 1.2.1 Allgemeines

Im Angebot sind darzustellen:

- Frist für die Ablieferung des Materials auf der Baustelle;
- Montagefrist;
- Nennleistung, Nennstrom und Anlaufstrom.

Für den Beginn der Fristen müssen sämtliche technischen und gestalterischen Details bestimmt und der Dispositionsplan genehmigt sein.

### 1.2.2 Unternehmervarianten

1.2.2.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zu ihrer technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.2.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.2.3 Varianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter damit einverstanden sind.

### 1.2.3 Technische Anpassungen

Zur Ausführung gelangt diejenige technische Lösung, welche bei Annahme des Angebots üblicherweise Verwendung findet. Technische Anpassungen müssen vom Bauherrn vor der Ausführung bewilligt werden.

## 1.3 Pflichten der Vertragspartner

### 1.3.1 Allgemeines

1.3.1.1 Die nachfolgenden Listen der Pflichten der Vertragspartner sind nicht abschliessend. Sie können objektspezifisch angepasst und ergänzt werden.

1.3.1.2 Ohne andere Vereinbarung gelten die in der vorliegenden Norm beschriebenen Pflichten des Unternehmers als inbegriffene Leistungen.

### 1.3.2 Bauherr

Der Bauherr (bzw. die von ihm beauftragte Fachperson)

- ist verantwortlich für die Einholung der erforderlichen Bewilligungen;
- klärt besondere Auflagen der Elektrizitätswerke ab, wie z.B. das zulässige Anlaufstromverhältnis für Aufzugsmotoren, und gibt diese dem Unternehmer bekannt;
- definiert und koordiniert die Aufgaben der Beteiligten, Schnittstellen und Termine für die Übergabe und das Inverkehrbringen;
- gibt für die Ausführung und für die Massaufnahmen genügend unveränderbare Fixpunkte (Meterrisse) an;
- lässt vor Inangriffnahme der Ausführungsarbeiten die unmittelbare Ausführungsstelle räumen und reinigen, soweit dies erforderlich ist;
- stellt für das Abladen und Einbringen der Anlageteile am Montageort allfällige Hilfskräfte gegen Vergütung zur Verfügung;
- trifft Schutzmassnahmen zwecks Vermeidung von Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlage durch Witterungseinflüsse oder durch Arbeiten Dritter;
- stellt dem Unternehmer einen abschliessbaren, trockenen und gut beleuchteten Lager- und Arbeitsraum unentgeltlich zur Verfügung. Sollte dieser Raum nicht zur Verfügung stehen, ist ein entsprechender Hinweis in den Ausschreibungsunterlagen anzubringen.

### 1.3.3 **Unternehmer**

Der Unternehmer

- vergewissert sich, ob sämtliche Voraussetzungen für die Bauausführung rechtzeitig gegeben und auf seine eigenen Leistungen abgestimmt sind;
- macht den Bauherrn auf Massnahmen aufmerksam, die zur Ausführung seiner Arbeiten notwendig sind und eine reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen ermöglichen;
- kontrolliert die Masse am Bau und informiert den Bauherrn unverzüglich über Massabweichungen;
- bereinigt Unklarheiten und Widersprüche vorgängig mit dem Bauherrn;
- teilt Termin- und Preisänderungen, die sich aus nachträglichen Änderungen des Vorarbeiten- und/oder Dispositionsplans ergeben, dem Bauherrn unverzüglich schriftlich mit;
- ist verantwortlich für das Abladen und Einbringen der Anlageteile am Montageort;
- sorgt für die Entsorgung seiner Bauabfälle mit Ausnahme der Entfernung und Entsorgung der Schutzfolien;
- stellt im Zeitpunkt der Übergabe die vorgeschriebenen Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen zur Verfügung.

## 2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Preise verstehen sich, sofern im Werkvertrag nichts anderes vereinbart ist, als Globalpreise (SIA 118 Art. 40). Der Werkvertrag kann Pauschalpreise (SIA 118 Art. 41) oder Einheitspreise (SIA 118 Art. 39) vorsehen.

2.1.2 Die Art einer Teuerungsberechnung ist im Werkvertrag zu vereinbaren.

### 2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen, im Globalpreis oder im Pauschalpreis inbegriffen.

- Vorlage der Bauvorarbeiten- und Dispositionspläne und auf Ersuchen des Bauherrn weiterer Pläne, z.B. Pläne zur Kabinen- und Fahrtreppenausstattung, zur Genehmigung durch den Bauherrn;
- Vorlage von Mustern zur Genehmigung durch den Bauherrn, sofern die Dispositionspläne dies erfordern;
- Angabe der Nutzlasten sowie des Lichtraumprofils, welche für den Transport der Anlage oder der Anlageteile bis zur Einbaustelle erforderlich sind;
- Lieferungen und Leistungen, die zur Erstellung einer funktionstüchtigen, betriebsbereiten und vorschriftsgemässen Anlage erforderlich sind;
- Bohren von Löchern für die Befestigung von Anlageteilen, das Vorausliefern der Einlegeteile sowie das trockene Versetzen der Befestigungsmittel;
- Teilnahme an Koordinationsbesprechungen;
- Liefern allfälliger von Behörden verlangten Unterlagen;
- Bereitstellen von Prüflasten bis 1250 kg (das Bereitstellen von grösseren Lasten ist separat zu vereinbaren);
- Entsorgen von Verpackungsmaterial inkl. Holzverschläge und Paletten;
- Entfernen der Montagegerüste;
- Liefern und Montieren von Schachtgrubenleiter bzw. Einstieghilfen (ausgenommen sind Zugangsleitern und Geländer im und zum Maschinenraum).

### 2.3 Nicht inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Massnahmen zur ständigen Aufrechterhaltung einer Temperatur zwischen +5 und +40 °C im Aufzugschacht und Maschinenraum; der Unternehmer unterrichtet den Bauherrn spätestens mit dem Dispositionsplan über die maximal produzierte Wärmemenge des Aufzugs.
- Weiterreichende Massnahmen zum Schutz gegen Funktions- und Benutzungsgeräusche des Aufzugs zu anderen Nutzungsbereichen, welche die gesetzlichen Vorschriften sowie die Mindestanforderungen der Norm SIA 181 *Schallschutz im Hochbau* übersteigen;
- Erstellen des Potenzialausgleichs der Anlage gemäss den geltenden Vorschriften.

### **3 BESTELLUNGSÄNDERUNG**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

### **4 BAUAUSFÜHRUNG**

Sämtliche Voraussetzungen gemäss Bauvorarbeiten- oder Dispositionsplan müssen für die Montage der Anlage vor Ort gegeben sein. Insbesondere müssen folgende Vorarbeiten erfüllt sein:

- Bauarbeiten, wie z.B. Maurer-, Installations-, Schreiner- und Malerarbeiten, sowie sämtliche bezüglich des Gebäudes notwendigen statischen Berechnungen;
- Erstellen eines hellen, trockenen, staubfreien, den anerkannten Regeln der Baukunde und den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechenden Aufzugschachtes und wenn nötig eines Maschinenraumes einschliesslich der erforderlichen
  - Schachtkonstruktion, welche eine einwandfreie Befestigung des Aufzugs erlaubt, z.B. Beton;
  - Fundamente, Stütz- und Auflagepunkte für Aufzugsteile gemäss statischer Vorgabe des Unternehmers;
  - funktionalen Aussparungen, wie z.B. Durchbrüche, Nischen, Bohrlöcher in Wänden, Böden und Decken des Aufzugschachtes und/oder des Maschinenraumes;
  - vorschriftsgemässen Verbindungsmöglichkeiten für Leitungen zwischen Schacht und Maschinenraum;
  - vorschriftsgemässen Aufhängevorrichtungen im Schacht und in Maschinenraumdecken;
  - Zugangsmöglichkeiten zum Schacht und Maschinenraum (z.B. Notevakuation);
  - abschliessbaren Zugänge, z.B. Maschinenraumtüre(n) und, falls erforderlich, Not- und Wartungstüren inklusive der erforderlichen Schliesszylinder gemäss lokalen Vorschriften;
  - Schutzwanne oder des Schutzanstriches in der Schachtgrube sowie im Maschinenraum (sofern vorhanden) bei hydraulisch betriebenen Aufzügen, gemäss den Gewässerschutzvorschriften;
- Installation (Installation und Anschluss) der definitiven Netzzuleitungen gemäss NIV für Kraft- und Lichtstromkreise bis zu den vom Unternehmer bestimmten Anschlussstellen im Maschinenraum oder an anderen, für die Funktionsfähigkeit der Anlage erforderlichen Stellen;
- Erstellen (Lieferung, Installation und Anschluss) der Netzzuleitungen gemäss Angabe des Unternehmers zum Zeitpunkt der Einregulierung; allfällige Installation einer vorschriftsgemässen provisorischen Zuleitung;
- Erstellen der Beleuchtung (inklusive Steckdosen) des Aufzugschachtes, der Schachtzugänge und des Maschinenraumes bzw. der Räume für die Steuerungen für Fahrtreppen und Fahrsteige sowie der Arbeitsfläche vor dem Steuerschrank des Aufzuges;
- Sicherstellen der Tragfähigkeit der Transportwege und des notwendigen Lichtraumprofils für den Transport der Anlageteile bis zur Einbaustelle;
- Bereitstellen der Montagegerüste gemäss Bauvorarbeitenplan;
- Markieren der Fixpunkte (Meterrisse) in den einzelnen Stockwerken (bei Aufzügen in den Schachttürleibungen, bei breiten Fronten beidseitig, für die Montage der Schachttüren und Fronten).

## **5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

### **5.1 Ausmassbestimmungen**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

### **5.2 Zahlungsmodalitäten**

5.2.1 Die Zahlungsmodalitäten und Sicherheitsleistungen werden im Werkvertrag ausgehandelt und geregelt.

5.2.2 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30% des Werkpreises bei Bestellung;
- 30% des Werkpreises bei Meldung der Versandbereitschaft des Materials gemäss Terminplan;
- 30% des Werkpreises nach Beendigung der Montage;
- 10% des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Sicherheitsleistung.

5.2.3 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, leistet der Unternehmer für Zahlungen des Bauherrn Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder Garantie so lange, bis die von ihm gelieferten Materialien oder Werkteile fest mit dem Bau verbunden sind.

## **6 ABNAHME DER ANLAGE UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL**

### **6.1 Verfahren gemäss Aufzugsverordnung / STEG**

Die Aufzugsverordnung (SR 819.13) und das STEG (SR 819.1) regeln das Inverkehrbringen von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen. Dieses Verfahren sowie das Verfahren zur Abnahme gemäss Art. 157 ff. Norm SIA 118 bedürfen der Koordination gemäss Ziffer 6.2.

### **6.2 Inverkehrbringen und Abnahme**

6.2.1 Der Unternehmer zeigt dem Bauherrn an, dass die Anlage gemäss Art. 3 der Aufzugsverordnung bzw. Art. 3 STEG in Verkehr gebracht und gemäss Art. 159 oder Art. 160 Norm SIA 118 abgenommen werden kann (Art. 158 Abs. 1 Norm SIA 118).

6.2.2 Der Bauherr und der Unternehmer vereinbaren einen Termin für die gemeinsame Prüfung, die in der Regel innert einem Monat seit der Anzeige stattzufinden hat. Das Inverkehrbringen und die Abnahme ohne Prüfung im Sinne von Art. 164 Norm SIA 118 sind ausgeschlossen.

6.2.3 Der Bauherr und der Unternehmer prüfen die Anlage gemeinsam unter Aufnahme eines Protokolls (Art. 158 Abs. 1 und 2 Norm SIA 118). Zeigen sich keine wesentlichen Mängel, gilt die Anlage im Sinne der Aufzugsverordnung bzw. des STEG als in Verkehr gebracht und im Sinne von Art. 159 ff. der Norm SIA 118 als abgenommen. Die Abnahme ohne Inverkehrbringen ist ausgeschlossen.

6.2.4 Sind wesentliche Mängel vorhanden, werden das Inverkehrbringen und die Abnahme zurückgestellt; haben die Mängel auf die Funktionstüchtigkeit und die Sicherheit der Anlage keinen Einfluss, kann das Inverkehrbringen im gegenseitigen Einverständnis stattfinden (Art. 161 Abs. 1 Norm SIA 118). Der Bauherr setzt ohne Versäumnis Frist zur Behebung der Mängel an (Art. 161 Abs. 2 Norm SIA 118). Die Anzeige gemäss Ziffer 6.2.1 und die gemeinsame Prüfung gemäss Ziffer 6.2.3 werden wiederholt.

6.2.5 Mängel, die auf die Funktionstüchtigkeit und die Sicherheit der Anlage einen Einfluss haben, gelten zwingend als wesentliche Mängel, welche das Inverkehrbringen und die Abnahme verunmöglichen.

6.2.6 Sind unwesentliche Mängel vorhanden, setzt der Bauherr Frist zu deren Behebung an (Art. 160 Norm SIA 118).

6.2.7 Das Inverkehrbringen der Anlage liegt in der Verantwortung des Unternehmers und bedarf der Aushängung der unterzeichneten Konformitätserklärung an den Bauherrn. Kann diese aus Gründen, die nicht der Unternehmer zu vertreten hat (z.B. fehlende Notrufverbindung oder bauseitige Arbeiten usw.), nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt werden, darf die Anlage nicht in Verkehr gebracht werden. Dadurch entstehende Mehrkosten und Nachteile gehen zu Lasten des Bauherrn.

### **6.3 Haftung für Mängel**

#### **6.3.1 Verantwortlichkeit des Unternehmers**

Der Unternehmer bessert die entdeckten Mängel gemäss Art. 169 Abs. 1 Satz 1 Norm SIA 118 selber nach. Erfolgt die Nachbesserung nicht durch den Unternehmer selbst (vgl. Art. 169 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 2 Norm SIA 118), lässt der Bauherr die Nachbesserung durch ein fachlich qualifiziertes Unternehmen ausführen.

#### **6.3.2 Verantwortlichkeit des Bauherrn**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

### 6.3.3 **Haftungsausschluss**

Die Haftung für Mängel entfällt bei

- durch den Bauherrn oder durch Dritte verursachten Auswirkungen, etwa durch fehlende oder mangelhafte Reparatur/Wartung von Anlagekomponenten oder unsachgemässe Eingriffe an der Anlage;
- Schäden, die durch
  - übermässige Feuchtigkeit,
  - übermässige Verschmutzung,
  - ungenügende Entlüftung,
  - Temperaturen ausserhalb des vertraglich vereinbarten Bereichs,
  - Spannungsschwankungen ausserhalb des Bereichs von  $\pm 10\%$  (vgl. SN EN 50160),
  - äussere Einwirkungen auf das Gebäude (z.B. Senkungen) oder
  - üblichen Verschleiss an der Anlageentstehen.

Die Anforderungen an eine mangelfreie Wartung richten sich nach der Norm SN EN 13015.

### 6.3.4 **Verwendung als Bauaufzug**

Die Verwendung des Aufzugs als Bauaufzug bedingt den Abschluss eines für diesen Zweck bestimmten und bis zum Inverkehrbringen des Aufzugs befristeten Vertrags zwischen Bauherr und Unternehmer.

---

Abkürzungen der in der Kommission SIA 118/380 vertretenen Organisationen

FKR	Fachverband für Komfortregelung
IPB	Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren
SBO	Schweizerische Bauleiter-Organisation
SIA KHE	Kommission für Haustechnik- und Energienormen des SIA
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SWKI	Schweizerischer Verein von Wärme- und Klima-Ingenieuren
VSA	Verband schweizerischer Aufzugsunternehmen
VSEI	Verband schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VSGU	Verband schweizerischer Generalunternehmer
ZNO	Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA
ZOK	Zentrale Ordnungskommission des SIA

---

## Kommission SIA 118/380, Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik und Aufzüge

		Vertreter von
Präsident	Hans Briner, dipl. Bauing. ETH/SIA und lic. iur., Wil ZH	ZNO
Mitglieder	Barbara Carl, lic. iur., Rechtsanwältin, Zürich (ab 7.7.2005) Anton De Martin, Ingenieur HLK, Luzern Olivier Dormond, dipl. Masch.-Ing. ETH, Le Grand-Saconnex Jürg Emch, dipl. El.-Ing. ETH/SIA, Bern Stefan Graf, dipl. Energietechniker TS, Cham Hermann Pavesi, Dielsdorf (bis 4.11.2003) Werner Randacher, Zürich Peter Rohr, dipl. El.-Ing. ETH/SIA, Zürich Ludwig M. Rüeegg, Architekt, Stäfa Dr. Reto Schiltknecht, Dr. iur., Rechtsanwalt, Hergiswil Reinhard Vogler, dipl. Arch. HTL, Zürich Thomas Wicki, dipl. El.-Ing. HTL, Basel Dr. Beat Wüthrich, Dr. sc. nat., Zürich	suissetec SWKI Aufzugbau SIA 370, VSA, SIA KHE Planer MSRL Unternehmer MSRL (FKR) VSEI ZNO, ZOK, SIA 108 Swiss Engineering STV, SBO VSA VSGU IPB Hochbauamt Kanton Zürich
Sachbearbeiter	Gregor Herger, lic. iur., Rechtsanwalt, LL. M., Hergiswil Hans Rudolf Michel, dipl. Masch.-Ing. FH, Bern Ruedi Vogt, Ing. HTL, Ebikon	

---

## Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/370 am 7. Dezember 2006 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Juli 2007.

Sie ersetzt die Norm SIA 136 *Bedingungen für die Lieferung von Aufzügen*, Ausgabe 1939.

---

Copyright © 2007 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.